

Karlsruhe

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerder, den 7. Mai

1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Nachdem durch die Bekanntmachung des königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin vom 10. Februar 1882 (Reichs-Anzeiger Nr. 37) und des königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Oktober 1883, 7. Dezember 1883 (Reichs-Anzeiger Nr. 254, 289) und 6. Februar 1884 (Reichs-Anzeiger Nr. 34) die Nummern 1 bis 4 der im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Rebell, Organ der Anarchisten deutscher Sprache,“ verboten worden sind, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Rebell“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Der § 9 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 wird aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

Die zweite Prüfung soll die Fähigkeit des Kandidaten feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1. Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

Die Arbeit ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche Frist von der technischen Oberprüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu zwölf Monaten erstreckt werden kann, abzuliefern. Wird die Frist versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Auf-

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Mai 1884.

gabe zu erteilen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dem Kandidaten die Arbeit zur Verbesserung zurückzugeben oder eine neue Aufgabe zur Bearbeitung zu erteilen. Gelingt die Arbeit wiederum nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Arbeit für genügend erachtet, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen und hat derselbe sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche Frist von der technischen Oberprüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Denjenigen Kandidaten, welche die Aufgabe zu dem Entwurfe bereits erhalten haben, wird auf einen binnen längstens Jahresfrist vom Datum dieses Erlasses ab bei der technischen Oberprüfungskommission zu stellenden Antrag eine neue Aufgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erteilt. Die Ertheilung der neuen Aufgabe ist bei denjenigen, welche die frühere Aufgabe vor vollendeter zweijähriger praktischer Beschäftigung erhalten haben, von dem Nachweise der vollständigen Zurücklegung der vorgeschriebenen zweijährigen praktischen Beschäftigung abhängig.

2. Die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Klausur.

3. Eine mündliche Prüfung.

Berlin, den 10. April 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

3) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1884 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- | | |
|-------------|-----------------|
| den 8. Mai | Neue, |
| = 9. = | Neuenburg Wpr., |
| = 10. = | Schweß, |
| = 17. = | Briesen, |
| = 19. = | Rosenberg, |
| = 20. = | Christburg, |
| = 9. August | Dt. Krone, |
| = 13. = | Konitz, |

- den 20. August Löbau,
- „ 21. „ Culmbach,
- „ 22. „ Bischofswerder,
- „ 23. „ Strassburg Wpr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenberg und Christburg werden die Verkäufer ersucht, die erkaufte Pferde in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 14 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesen Fehlern behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckheine mitgebracht werden.

Berlin, den 5. April 1884.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

4) Nach Maßgabe des durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1884 genehmigten Nachtrags zum Statut der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten, folgendermaßen lautend:

„Auf den Bericht vom 26. v. Mits und Js. will Ich dem anliegenden Nachtrage zu dem Statute der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung für 1873 Seite 309) hiermit Meine Genehmigung erteilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Januar 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Lucius. Friedberg. von Scholz.

An die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen.

N a c h t r a g

zum Statut der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873.

Das Statut der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 erhält folgende Zusätze:

I. Zum § 8:

Der Central-Landschafts-Direktion bleibt die Beschlußnahme überlassen, ob und beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab auch landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent nach der Wahl des Darlehnsnehmers auszugeben sind.

II. Zum § 15:

Im Falle der Ausreichung landschaftlicher Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent darf der Kurs-Differenz-Zuschuß zehn Prozent ihres Nennwerthes nicht übersteigen.“

beschließt hiermit die Central-Landschafts-Direktion, daß vom 1. Juli 1884 ab auch landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem jährlichen Zinssatze von dreieinhalb Prozent nach der Wahl des Darlehnsnehmers auszugeben sind, unter Anwendung entsprechender Formulare für die Pfandbriefe, Zinskupons und Talons.

Berlin, den 1. Mai 1884.

Die Central-Landschafts-Direktion.

gez. von Klügler.

Bekanntmachung.

5) Bezug von Privatexemplaren der neu ausgegebenen Postportotaxe.

Von der Portotaxe (Verzeichniß der Postanstalten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, mit Angabe des Tagquadrats und der Zone zur Berechnung des Fahrpost-Portos u. s. w.) ist eine neue Ausgabe erschienen.

Exemplare derselben nebst der zugehörigen Tabelle der ausgerechneten Portofätze werden an das Publikum käuflich abgelassen. Etwaige Anträge sind an die Kaiserlichen Postanstalten oder an die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen zu richten. Der Erlaßpreis setzt sich zusammen aus den Druckkosten von M. 1,60 für das Stück, den Kosten für den Einband und den Schreibgebühren für das Ausfüllen der Portotaxe, welche letzteren für jeden Fall von den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen festgesetzt werden.

Berlin W., den 24. April 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

6) **Bekanntmachung.**

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

- a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezüge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
- b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
- c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Zu Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämtlichen Reichs-Postanstalten erteilt.

Berlin W., den 30. April 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

7) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den in den Jahren von 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1888 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 15. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausgähndigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regie-

runge in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 3 Stück Zinscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom. Hering. Werleker. Rüdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Hofbesizers, Dorfgeschworenen Hermann Walleski zu Gr. Krebs zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Krebs im Kreise Marienwerder an Stelle des Gutsbesizers Weinweber daselbst hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. April 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 24. August 1874 und 19. April 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Inspektors Döpliz zu Grabia zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Grabia im Kreise Thorn an Stelle des von da verzogenen Inspektors Guse,
2. des bisherigen 1. Standesbeamten-Stellvertreters, Gutsbesizers Weinschenk zu Zulkau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zulkau desselben Kreises und
3. des bisherigen Standesbeamten, Gutsbesizers Wegner zu Dlaszewo zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für denselben Bezirk

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. April 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

10) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. Juli 1875 und 30. Juni 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Brennereiführers Pohl zu Bankau zum
2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Bankau im Kreise Schwes und

2. des Forstassessors Freiherrn von Vibra zu Grünfelde zum 2. Standesbeamten = Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Grünfelde desselben Kreises hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. April 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

11) Der Forst = Referendar Karl Siewert hat mit Hilfe des Bäckermeisters Fritz Fich, beide in Schlochau, am 18. Februar cr. den Lehrer Paul Kräge ebendasselbst, welcher beim Schlittschuhlaufen auf der sogenannten Lanke eingebrochen und in Lebensgefahr gerathen war, in anerkenntenswerther Weise vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 29. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der dem Joseph Tarczykowski zu Schirofken (Kreises Schwef) von uns unterm 12. Januar d. J. sub Nr. 486. ertheilte Wandergewerbeschein zum Handel mit Obst, Gemüse, Kälbern, Fischen, Geflügel, Eiern, Butter, Schnitt-, Material-, Glaswaaren, Syrup und Fleisch, unter Benutzung eines Fuhrwerks, ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 17. April 1884.

Königliche Regierung,

Abtheil. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

13) Bekanntmachung.

Das im Kreise Lyck in unmittelbarer Nähe der Stadt Lyck gelegene Domänen-Vorwerk Lyck nebst Dampf-Brennerei und der größeren Hälfte der bei Niedzvedzken belegenen sogenannten Karbowisna-Wiese, nach der Grundsteuermutterrolle enthaltend:

a. an Acker	298950	ha
b. = Gärten	1618	=
c. = Wiesen	34496	=
d. = Weiden	304089	=
e. = Wegen, Unland u. f. w.	10971	=
f. = Hofraum	3393	=
	<hr/>	
	653517	ha

ferner:

I. der an die Vorwerksländereien grenzende Sarker See nach der Grundsteuer-mutterrolle, enthaltend 132132 =

II. die Parzellen Nr. 1/13 und 27/37 der Hellmahner-Wiesen mit einem Flächeninhalte von 41896 =

zusammen 827545 ha

sollen für die Zeit von Johannis 1884 bis dahin 1908, also auf einen Zeitraum von 24 Jahren, anderweit verpachtet werden.

Der Bietungsstermin wird auf

Mittwoch, den 21. Mai 1884,

Vormittags 11 Uhr

in dem Sitzungs-ssaale der Finanz-Abtheilung der unterzeichneten Regierung angelegt.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Lizitation können in dem Domänen-Bureau des bezeichneten Gebäudes während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Pachtgelbderminimum ist auf 7000 M. jährlich festgesetzt. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von 87000 M. zu führen.

Gumbinnen, den 16. April 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

14) Vom 20. Mai bis 15. September d. J. werden Retourbillets mit sechswöchentlicher Gültigkeitsdauer für die II., III. und bezw. I. Klasse zum Besuch der Ostseebäder wie folgt verkauft werden:

- a. nach Poppot oder Neufahrwasser via Dirschau von den Billeterpeditionen zu Berlin Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Schneidemühl, Bromberg, Thorn und Königsberg i. Pr.;
- b. nach Stolpmünde und Mügenwalde von den Billeterpeditionen zu Schneidemühl, Bromberg und Thorn;
- c. nach Colberg von Schneidemühl, Bromberg, Thorn und Danzig hohe Thor;
- d. nach Königsberg i. Pr. (für Cranz) bei den Billeterpeditionen zu Thorn, Graudenz, Osterode, Allenstein, Lyck, Dlekto und Goldap, und
- e. nach Neuhäuser bei den Billeterpeditionen zu Thorn, Graudenz, Osterode, Allenstein, Dlekto und Goldap.

Diese Billets, welche zur Rück- resp. Weiterreise nur für diejenigen Personen gültig sind, welche mit denselben die Reise begonnen haben, berechtigen zur Benutzung sämmtlicher die betreffende Wagenklasse führender Züge und zur einmaligen Fahrtunterbrechung je auf der Hin- und Rückreise.

Letztere kann auf der End- oder einer beliebigen Zwischenstation der auf dem Billet bezeichneten Route angetreten werden, wobei das Billet der Expedition zur Abstempelung vorzulegen ist.

Beim Austritt der Rückreise haben die Inhaber von Retourbillets nach Königsberg (für Cranz) eine Bescheinigung von der königlichen Badeverwaltung zu Cranz, die Inhaber von Retourbillets nach Neuhäuser eine Bescheinigung des Amtsvorstandes in Schäferlei, daß der Aufenthalt in Cranz bezw. in Neuhäuser länger als acht Tage gewährt hat, vorzulegen; andernfalls haben die Billets zur Rückreise keine Gültigkeit.

Im Verkehre mit Neuhäuser findet vom Ostbahnhofe in Königsberg i. Pr. zum Lizentbahnhofe daselbst und umgekehrt nur die Ueberführung des Reisegepäcks, nicht aber auch der Personen statt.

Pro Billet 25 Kilogr. Gepäc-Freigewicht.

Näheres ist bei den oben genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 26. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend angeführten Strecken eine Transportbegünstigung der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheins für die Hinfahrt, sowie durch eine Bescheinigung der unten bezeichneten Komitees 2c. nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit erfolgt.

Art der Ausstellung	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Maschinen und Geräthen	Neufirch	12. Mai cr.	Thiere, Maschinen u. Geräthe	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	Hauptvorstand d. landwirthsch. Centralvereins für Littauen u. Masuren.	8 Tagen
2. do.	Justerburg Goldap	14. Mai cr.	do.	do.	do.	do.
3. do.		15. Mai cr.	do.	do.	do.	do.
(Bezirkschau)						
4. Mastvieh-Ausstellung.	Berlin	14. u. 15. Mai cr.	landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe des Schlächtergewerbes.	sämmtlichen preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen.	Ausstellungs-Komitee.	14 Tag.
5. Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Maschinen und Geräthen	Dlegfo	16. Mai cr.	Thiere, Maschinen u. Geräthe.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Hauptvorstand d. landwirthsch. Centralvereins für Littauen u. Masuren.	8 Tag.
6. Pferde-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	17. bis 20. Mai cr.	Luzus- und Zuchtperde	sämmtlichen preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen.	Komitee.	8 Tag.
7. Internationale Gartenbau-Ausstellung	St. Petersburg	17. bis 28. Mai cr.	Gegenstände (ohne höheren Werth und Interesse, Deklaration sowie ohne Nachahmefleißigung)	sämmtlichen preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Komitee.	4 Woch.
8. Pferde-Ausstellung	Stettin	17. bis 19. Mai cr.	Pferde	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Bromberg, Breslau, sowie der Breslau-Freiburger Bahn.	Komitee.	8 Tag.
9. Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Maschinen und Geräthen	Sensburg	19. Mai cr.	Thiere, Maschinen u. Geräthe.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	Hauptvorstand d. landwirthsch. Centralvereins für Littauen u. Masuren	8 Tag.
10. do.	Stallupönen	21. Mai cr.	do.	do.	do.	8 Tag.

nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
11. landwirthschaftliche Ausstellung	Königsberg i. Pr.	22. bis 25. Mai cr.	Thiere, Maschinen u. Geräthe	sämmtlichen preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen	Ausstellungs-Komitee	14 Tag.
12. Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Maschinen und Geräthen (Hauptschau)	Goldap	7. Juni cr.	do.	Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg	Hauptvorstand d. landwirthsch. Centralvereins für Littauen u. Masuren	8 Tag.
13. Internationale Maschinen-Ausstellung	Breslau	9. bis 11. Juni cr.	land-, forst-, hauswirthschaftliche Maschinen etc.	sämmtlichen preuss. Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen	Ausstellungs-Kommission	14 Tag.
14. Fach-Ausstellung des Bäckerei-, Konditorei- und Pfefferkücherei-Gewerbes	Berlin	17. bis 24. August cr.	Gegenstände	do.	do.	14 Tag.

nach Schluß der eingetragenen Ausstellungen.

Bromberg, den 26. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Am 20. Mai d. J. wird die Strecke Zollbrück-burg = Mlawkaer Eisenbahn andererseits (Tarif vom Varnow auch für den gesammten Personen-, Gepäck-, 25. März 1882) direkte Frachtsäße für den Verkehr mit der Station Danzig Oliva'er Thor in Kraft. Die Höhe der qu. Frachtsäße ist bei den Verbandsstationen zu erfahren.

Bromberg, den 25. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Der Personen-Haltepunkt Bartin tritt bis auf Weiteres nur mit den Stationen der Strecke Zollbrück-Varnow, sowie mit Stolp und Schlawe in den Billet-Verkehr. Gepäckstücke werden von Bartin unexpedit mitgenommen, und wird die Fracht für dieselben auf der Endstation erhoben. Die Abfahrt- und Ankunftszeiten der Züge werden durch den am 20. Mai d. J. in Kraft tretenden Fahrplan bekannt gemacht werden. Die Entfernungen zur Berechnung der Beförderungspreise sind im Nachtrage 1 zum Kilometerzeiger für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg enthalten.

19) Im königlichen Pflanzgarten zu Wirthy bei Bordzichow Bpr., 7 Kilometer von Station Hoch-Stübblau der königlichen Ostbahn, sind verkäuflich:

hochstämmige Apfelbäume	pro 100 Stück	100 M.
= Birnbäume	= 100	= 110 =
= Kirschbäume	= 100	= 100 =

in den besten Sorten und guten Stämmen. Außerdem Allee-bäume, Ziersträucher und Koniferen zu billigen Preisen und 1 jährige Kiefern pro Mille 90 Pfennig.

Näheres ist auf sämmtlichen Stationen unseres Bezirks zu erfahren.

Kataloge stehen auf Verlangen franko zur Verfügung.

Bromberg, den 21. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Wirthy, den 7. Februar 1884.

Der königliche Oberförster.
Puttrich.

17) Mit dem 20. Mai d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 26. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) **Bekanntmachung.**
Mit dem 1. Mai 1884 treten im Verband-Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marien-

20)

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Baurath Schmidt ist von Coblenz an die hiesige Regierung versetzt. Se. Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. März d. J. den

Pfarrer Krieger zu Neugolz zum Superintendenten der Diözese Dt. Krone zu ernennen.

Der seitherige zweite Prediger in Pr. Stargard, Rudolf Gustav Albert Kleckl ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Alt-Lagig und deren Filialen von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelische Schule zu Ellerwalde ist dem Kreisschulinspektor Hasemann hier selbst übertragen, nachdem der bisherige Lokalschulinspektor Besizer Krüger zu Ellerwalde aus diesem Amte ausgeschieden ist.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Jaitkovo im Kreise Strazburg ist dem königlichen Kreisschulinspektor Bajohr in Strazburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Gutzbefizer Abramowski zu Jaitkovo auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Alfermann und des Gasthofbesizers Julius Küster zu Rathmännern der Stadt Riesenburg ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl der Rathmänner Karl Hüske und Ludwig Schmidt auf eine weitere Wahlperiode in der Stadt Pr. Friedland ist bestätigt worden.

Der Kaufmann Fritz Vollbrechtshausen zu Gr. Applinken ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Münsterwalde Kreis Marienwerder ernannt.

Die durch die Pensionirung des Revierförsters Bittermann erledigte Revierförsterstelle Weisheide in der Oberförsterei Jammi ist vom 1. Juli 1884 ab dem Förster Schulke, bisher in der Oberförsterei Lonkorsz, bis auf Weiteres probeweise übertragen.

Die durch die Pensionirung des Revierförsters Dunder erledigte Revierförsterstelle zu Jägerthal (Twarosnika) in der Oberförsterei Czerzk ist vom 1. Juli 1884 ab dem Förster Kost, bisher in der Oberförsterei Zanderbrück, interimistisch übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Schulke erledigte Försterstelle zu Krottoschin in der Oberförsterei Lonkorsz ist vom 1. Juli 1884 ab dem Förster Theuerkauff, bisher in der Oberförsterei Mada, definitiv übertragen.

Die durch die Pensionirung des Försters Bork erledigte Försterstelle zu Wolfsheide in der Oberförsterei Rehlfhof ist vom 1. Juli 1884 ab dem Förster Eckert, bisher in der Oberförsterei Pflastermühl, definitiv übertragen.

21)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Altbraa wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 19.)

